Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/3/23 1Ob66/99h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.03.1999

Norm

ZPO §528 Abs2 Z1 B

Rechtssatz

Wird die Abweisung eines Antrags auf Zurückweisung des Nebenintervenienten der erst nach Erlöschen des Rechts, sich der Nebenintervention zu widersetzen, gestellt wurde, vom Rekursgericht zur Gänze bestätigt, ist der Revisionsrekurs gemäß § 528 Abs 2 Z 2 ZPO jedenfalls unzulässig.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 66/99h
  Entscheidungstext OGH 23.03.1999 1 Ob 66/99h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111786

Dokumentnummer

JJR_19990323_OGH0002_0010OB00066_99H0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at